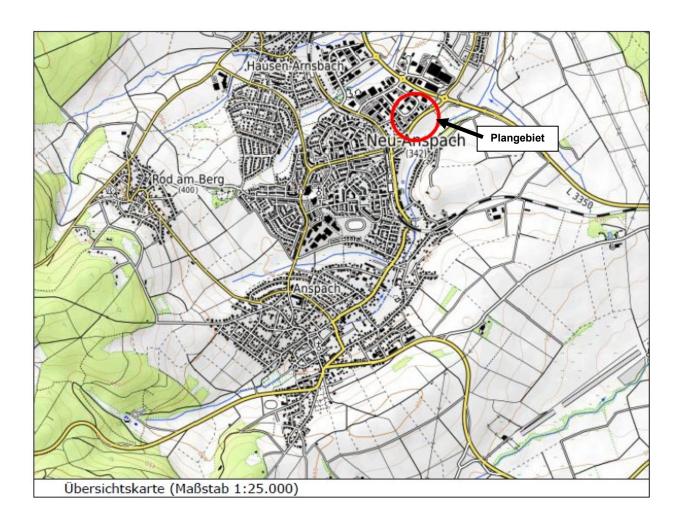
## **Textliche Festsetzungen**

Planstand: 09.07.2024, Vorentwurf



## **Nutzungsmatrix**

Lfd.Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	BMZ	Z	OK <sub>Geb.</sub>
1	BWP	0,5	1,2	./.	III	332 müNN
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.						

## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 07. 2023 (BGBl 2023. I Nr. 221),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802),

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBI. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBI. S. 378).

## **Textliche Festsetzungen**

<u>Hinweis:</u> Nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Pflegecampus Kleeblatt" werden für dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des "vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us" (2020) durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Pflegecampus Kleeblatt" ersetzt.

## A) Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig. Das Vorhaben wird definiert durch den Vorhaben- und Erschließungsplan.
- 1.2 Zulässig sind Wohnnutzungen, Nutzungen als Geschäfts- und Bürogebäude, sowie Anlagen für Verwaltungen sowie für soziale und gesundheitliche Zwecke.

#### 2 Maß der baulichen Nutzung

#### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

- 2.1.1 Die maximale Gebäudeoberkante (OK<sub>Geb.</sub>) ist der obere Gebäudeabschluss angegeben in Meter über Normalnull (m ü.NN). Hier: max. 332 m üNN.
- 2.1.2 Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen darf durch technische Aufbauten um maximal 2 m auf höchstens 10% der Dachflächen überschritten werden. Dabei müssen die technischen Aufbauten einen Mindestabstand von 1,5 m zur jeweils nächsten Gebäudekante einhalten.

## 2.2 Grundflächenzahl

Für die Baugebiet ist eine GRZ I bis max. 0,5 zulässig. Für Anlagen, die der Hauptnutzung funktional zu- und untergeordnet sind oder ihr dienen, darf die zulässige GRZ um max. 50 Prozent überschritten werden.

#### 2.3 Geschossflächenzahl

Für das Baugebiet ist eine GFZ von max. 1,2 zulässig.

## 2.4 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. drei Vollgeschosse festgesetzt.

Das Untergeschoss (UG) mit Tiefgarage und Lagerräumen wird über den südlich angrenzenden Weg erschlossen, wird in das hängige Gelände eingebracht und wird nicht als Vollgeschoss gerechnet.

### 3 (Nicht) Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.

Die hieraus ableitbaren nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zur natürlichen Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freizuhalten. Mindestens 80 % hiervon müssen als natürliche Bodenfläche hergestellt sein.

### 4 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

- 4.1 Im Vorhabengebiet sind Stellplätze und Carports sowie Tiefgaragen jeweils nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.2 Nebenanlagen wie z.B. Müllabstellplätze und Gartenhäuser, überdachte und nicht-überdachte Fahrradabstellplätze sowie eine Ladesäule für Elektroautos sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Es handelt sich hier um eine nicht abschließende Aufzählung von Nebenanlagen.

## 5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### 5.1 Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Mindestens 30 % der Grundstücksfreiflächen sind als Gehölzfläche herzustellen. Dabei sind die Artenlisten unter D 6 einschließlich der vorgegebenen Pflanzqualitäten zu befolgen. Der Bestand und die nach Bauplanungsrecht sowie nach der Stellplatzsatzung auf dem Grundstück anzupflanzenden Gehölze werden zur Anrechnung gebracht. Es gelten: 1 Baum/100 m², ein Strauch/5 m². Für in der Plankarte festgesetzte Bäume gilt, dass eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den dargestellten Standorten zulässig ist. Abgängige Gehölz sind gleichartig zu ersetzten und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraße auszuführen.

## 5.2 Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen. Als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

## Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:

Auf den im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind Laubbäume der Pflanzenliste unter D 6 in entsprechender Pflanzqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen. Die Bäume sind in Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen. Baumscheiben sind in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern. Pflanzstreifen können auch mit einer blütenreichen Wiesenmischung mit autochthonem Saatgut angelegt werden. Sowohl die Staudensäume als auch die Wiesenansaat sind dauerhaft zu pflegen.

Bei der Anlage von Pflanzflächen ist auf eine Verwendung von Geovlies zu verzichten.

# 7 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Gebäudeaußenfassaden im Geltungsbereich des VEP "Pflegecampus Kleeblatt" sind erhöhten Verkehrslärmimmissionen und teilweise gewerblichen Lärmimmissionen durch die benachbarten Gewebebetriebe im Geltungsbereich der Bebauungspläne "Gewerbegebiet Am Burgweg" und Gewerbegebiet "Am Kellerborn 1. BA" sowie durch den südlich gelegenen EDEKA-Einzelhandelsmarkt ausgesetzt. Diese sind in dem schalltechnischen Gutachten Nr. T 6237 der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH vom 15.03.2024 beschrieben, welches dem Bebauungsplan beiliegt. Dem Gutachten sind in der Tabelle 1 die fassadengenauen Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den Gewerbelärm, der Tabelle 2 die Beurteilungspegel durch Verkehrslärm und der Tabelle 3 die resultierenden Außenlärmpegel La,res zu entnehmen, die nach DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" separat aus der Lärmbelastung am Tage und in der Nacht berechnet wurden.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten nach der Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen" zu berechnen. Für schutzbedürftige Räume, deren Nutzung zum regelmäßigen Nachtschlaf nicht ausgeschlossen werden kann (im vorliegenden Fall die Pflegeräume, die Bereitschafträume mit Schlafmöglichkeit sowie die Schlafräume der Betreuten Wohnungen und der Mitarbeiterwohnungen), sind bei der Berechnung der Anforderungen die resultierenden Außenlärmpegel La,res,Nacht und für die sonstigen schutzbedürftigen Räume die resultierenden Außen-lärmpegel La,res,Tag entsprechend der Tabelle 3 des Gutachtens zu berücksichtigen.

Das erforderliche resultierende Schalldämm - Maß erf. R'w,res bezieht sich auf die gesamte Außenfläche eines Raumes einschließlich Dach. Der Nachweis der Anforderung ist im Einzelfall in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile zu führen. Grundlage für die Berechnung ist die DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen" in Verbindung mit der DIN 4109-2:2018-01 "Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen. Unbenommen von der Tabelle 3 sind die Mindestanforderungen, welche sich nach Kap. 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 in Abhängigkeit von der Raumnutzung ergeben.

Für die o. a. Schlafräume sind zusätzliche schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die ein Raumbelüftung ermöglichen, auch ohne das Fenster zu öffnen (wie z. B. ein in den Fensterrahmen oder die Außenwand integrierter Schalldämm-lüfter). Bei der Berechnung des resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbau-teile ist die Schalldämmung der

Belüftungseinrichtungen im Betriebszustand zu be-rücksichtigen. Auf diese zusätzlichen Belüftungseinrichtungen kann ggf. verzichtet werden, wenn das Gebäude im Passivhausstandard errichtet und ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern gewährleistet wird.

Die Loggien und Galerien der Gemeinschaftsräume der Wohn- und Pflegebereiche entlang der Westfassade sowie der Nordfassade sind als verglaste Loggien mit entsprechenden verschiebbaren Elementen ausgebildet werden. Zur Reduzierung des einfallenden Gewerbelärms ist an den Galerien im Bereich der Pflegeräume an der Nordfassade der mittlere Teil der Galerieverglasung als feststehendes Element mit einer Breite ausgeführt werden, welcher derjenigen der Tür-Fenster Kombination des dahinterliegenden Pflegeraums entspricht. Die beiden seitlichen davon liegenden Verglasungen können hingegen als verschiebbare Elemente ausgeführt werden. Das erforderliche Schalldämm-Maß der eingesetzten Systeme im geschlossenen Zustand einschließlich Sicherheitsbeiwert sollte erf. R'w ≥ 15 dB betragen.

Für die schutzbedürftigen Terrassenbereiche des Staffelgeschosses der Gemeinschaftsräume der Wohn- und Pflegebereiche entlang der West- und Nordfassade sind Wandscheiben oder ebenfalls verschiebbare Glaselemente vorzusehen, welche ein-schließlich der Brüstung eine Mindesthöhe von 2,0m über dem Niveau der Terrasse aufweisen

Die DIN-Normen können im Bauamt der Stadt Neu-Anspach eingesehen werden.

## B) <u>Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften</u>

#### 1 Festsetzung zur Gestaltung

- 1.1 **Dachneigung**: Für alle Gebäude und baulichen Anlagen sind Flachdächer bis 10° Neigung zulässig.
- 1.2 Dacheindeckung: Flachdächer bis 10° Dachneigung sind nach dem Stand der Technik und zu einem Anteil von mindestens 70 % zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Vorrangig sind Extensivbegrünungen mit angepasster Gras- und Staudenvegetation, die nicht künstlich bewässert werden, anzupflanzen. Ausnahmsweise kann aus Gründen der Belichtung von der Dachbegrünung abgesehen werden.

Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Photovoltaikanlagen) sind zulässig, wenn Sie die Funktion der Dachbegrünung nicht beeinträchtigen.

#### 2 Werbeanlagen

2.1 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Firsthöhe nicht überschreiten. Die maximale Schriftgröße für Werbeanlagen beträgt 1,8 m. Lichtwerbungen in Form von Blink- oder Lauflichtern sind unzulässig. Im südlichen Bereich der Zufahrt sowie im Bereich der Stellplätze ist eine Mastwerbeanlage (Pylon) zulässig. Mastwerbeanlagen und Werbefahnen dürfen nicht höher als 10 m über Niveau Parkplatz sein. Fremdwerbung ist unzulässig.

#### 3 Abfall- und Wertstoffbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch mit dauerhaften Kletterpflanzen berankte Pergolen abzuschirmen.

#### 4 Einfriedungen

4.1 Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedigungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlatten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante. Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten sind nur Zäune mit einem Mindestbodenabstand von 15 cm zulässig.

Die Einfriedungen sind auf einer Länge von mind. 50 % mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen zu beranken (zur Artenauswahl vgl. Ziffer D 5).

4.2 Stützmauern, die zur Abfangung des für die Grundstücksnutzung notwendigen aufzuschüttenden Geländes errichtet werden müssen, dürfen auf der Grenze zum Nachbargrundstück bzw. im Abstand von 1,50 m zur Grenze zu öffentlichen Wegen stehen. Ausnahme hiervon bilden Stützmauern für Zufahrten. Sie sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig und sind zu begrünen.

Hierfür sind selbstklimmende Pflanzen auf die Böschung unterhalb der Stützmauer in einem Abstand zwischen den einzelnen Pflanzen von 4 m zu pflanzen.

## 5 Begrünung von Stellplätzen

Auf privaten Parkplätzen mit fünf oder mehr ebenerdigen Stellplätzen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gemäß Artenliste 1 auf Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2,5 m oder Baumscheiben mit mindestens 6,0 m² unversiegeltem Boden bzw. unterirdischen Pflanzgruben von 12,0 m³ pro Baum als teilweise überbaubare Baumquartiere zu pflanzen.

## Ausstattung, Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Abstellplätze für Fahrräder (§ 52 HBO)

Abweichend von der Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 01.07.2021 wird nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO bestimmt, dass die Zahl der Stellplätze abweichend von § 4 und der Anlage hierzu nach der Stellplatzsatzung wie folgt festgesetzt wird:

- nach Ziffer 1.3 der Anlage für Wohnungen über 45 m² und für Wohnungen bis 45 m² insgesamt 31 Stellplätze;
- nach Ziffer 1.6 der Anlage für Senioren und Behindertenwohnheime; respektive für Pflegeheime nach Ziffer 7.2 der Anlage 9 Stellplätze; auf eine Mindeststellplatzanzahl wird verzichtet.
- 3. für Büroräume nach Ziffer 2.1 2 und für Büroräume mit erheblichem Besucherverkehr nach Ziffer 2.2 der Anlage der Anlage 15 Stellplätze, dies entsprich 1 Stpl pro 60 Quadratmeter Nutzfläche; auf eine Mindeststellplatzanzahl wird verzichtet.

Abweichend von § 2.2 der Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 01.07.2021 wird nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO bestimmt, dass die Stellplätze nur teilweise den Wohnungen zugeordnet und vom Käufer/Mieter erworben/gemietet werden. Stattdessen sind 5 Car-Sharing Parkplätze als Teil der vorstehend unter 1. festgesetzten Anzahl nachzuweisen.

Abweichend von § 6.3 der Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach vom 01.07.2021 wird nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO bestimmt, dass die Anzahl der herzustellenden Bäume pro Stellplätze auf ein Baum für je 6 Stellplätze festgesetzt wird.

Im Übrigen bleibt die Stellplatzsatzung der Stadt Neu-Anspach unberührt

## C) Wasserrechtliche Festsetzung (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG)

Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist in Zisternen mit einer Mindestgröße von 6 m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung oder zur Toilettenspülung zu verwerten, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Zisternenüberlauf an den Regenwasserkanal ist vorzusehen.

## D) Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

#### 1 Benutzungszwang für die zentrale Fernwärmeversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Neu-Anspach durch Satzung einen Benutzungszwang für die zentrale Wärmeversorgung für das Gewerbegebiet "In der Us" erlassen hat.

#### 2 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

#### 3 Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sind

a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Aufgabe von Nestern geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubenzeit durchzuführen,

Im Falle des begründeten Verdachts, dass durch satzungsgemäße Bauarbeiten im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, die nicht durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG abgedeckt sind, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde vorab eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Auf die unmittelbare Wirkung des Artenschutzrechts auch im Geltungsbereich gültiger Bebauungspläne wird hiermit hingewiesen.

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
- V2 Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten sind innerhalb des Plangebiets nur Zäune mit einem Mindestbodenabstand von 15 cm zulässig.
- V3 Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist gemäß § 37 HeNatG Absatz 2 unzulässig.

Des Weiteren sind gemäß § 37 HeNatG Absatz 3 großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Transparentes Glas sollte nur Einsatz finden, wo Transparenz für den Benutzer auch erforderlich ist. Sofern notwendig sollte dieses durch dauerhafte Markierungen oder Muster mit hohem Kontrast in einem ausreichend engen Abstand (5 - 10 % Deckungsgrad) über die gesamte Außenseite der Scheibe kenntlich gemacht werden. Zulässig sind auch Glasflächenmarkierungen die in der Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelschutzwarte Sempach als "hoch wirksam" bezeichnet werden.

#### 6 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 16-20 bzw. Hei. 2 x v., 150-200 Acer campestre - Feldahorn Prunus padus - Traubenkirsche Acer pseudoplatanus - Bergahorn Quercus robur - Stieleiche Alnus glutinosa - Schwarzerle Quercus petraea - Traubeneiche Castanea sativa - Esskastanie Salix alba - Silberweide Crateagus laevigata - Weißdorn Salix caprea - Salweide Crateagus monogyna - Weißdorn Sorbus aucuparia - Eberesche Fagus sylvatica - Rotbuche Tilia cordata - Winterlinde Fraxinus excelsior - Esche zulässig sind jeweils auch Sorten

Obstbäume (H., v., 8-10, regionale und seltene Sorten vorziehen):

Cydonia oblonga - Quitte Prunus spec. - Pfirsich, Aprikose, Malus domestica - Apfel Mandel, Pflaume, Zwetschge, Reneclaude,

Malus sylvestris - Wildapfel Mirabelle, etc.

Mespilus germanica - Mispel Pyrus communis - Birne
Prunus avium - Kulturkirsche Sorbus domestica - Speierling

zulässig sind jeweils auch Sorten

#### Artenliste 2 (Gebietsheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Berberis vulgaris - Berberitze Pyrus pyraster - Wildbirne Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Ribes div. spec. - Beerensträucher Corylus avellane - Hasel Salix cinnera - Grauweide Cytisus scoparius - Besenginster Salix purpurea - Purpurweide Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Salix triandra - Mandelweide Frangula alnus - Faulbaum Salix viminalis - Korbweide

Ligustrum vulgare - Liguster Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Sambucus rasemosa - Roter Holunder Prunus spinose - Schlehe - Wolliger Schneeball Viburnum lantana Rhamnus cathartica - Kreuzdorn Viburnum opulis - Gemeiner Schneeball

Rosa canina - Hundsrose

#### Artenliste 3 (Naturnahe Ziergehölze, Obsträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

Amelanchier div. spec. - Felsenbirne Lonicera caerulea - Blaue Heckenkirsche
Carpinus betulus - Hainbuche Malus div. spec. - Zierapfel
Buddleja div. spec. - Sommerflieder Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin
Buxus sempervirens - Buchsbaum u. Sorten Ribes div spec. - Johannisbeere

Chaenomeles div.spec.- Zierquitte Rosa div spec. - Rosen

Cornus mas. - Kornelkirsche Rubus div spec. - Brombeere, Himbeere
Cytisus div. spec. - Ginster Salix rosmarinifolia - Rosmarinweide
Deutzia div. spec. - Deutzie Sorbus div. spec. - Eberesche, Mehlbeere

Genista div. spec. - Ginster Spirea div. spec. - Spiere

Hibiscus syriacus - Eibisch und Sorten Syringa div. spec. - Flieder

llex aquifolium - Stechpalme Vaccinium div. spec. - Heidel-, Preiselbeere

Ilex verticillata - Gemeine Winterbeere Weigela div. spec. - Weigelia

## 7 Altablagerungen

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz zu beteiligen.